Relevanzprüfung

zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Entwicklungsabschnitt 10 "Schillerstraße mit westlichem und mittlerem Volksfestplatz" in Crailsheim



GEKOPLAN
Arbeitsgemeinschaft Geoökologie
M. Hofmann und U. Blessing

CRAILSHEIM

Relevanzprüfung

zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
zum
Entwicklungsabschnitt 10
"Schillerstraße mit westlichem und mittlerem Volksfestplatz"
in Crailsheim

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 16.11.2020



Hofmann

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Vorbemerkung3

2 Rechtliche Grundlagen4

3 Vorgehensweise6

4 Gebietsbeschreibung.....6

5 Auswertung der Zielartenliste.....7

6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang8

Anhang

Fotodokumentation

1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im September 2020 von der Stadtverwaltung Crailsheim mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen zum Entwicklungsabschnitt 10 "Schillerstraße mit westlichem und mittlerem Volksfestplatz" in Crailsheim beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung sollte begutachtet werden, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen innerhalb des Entwicklungsgebietes potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.

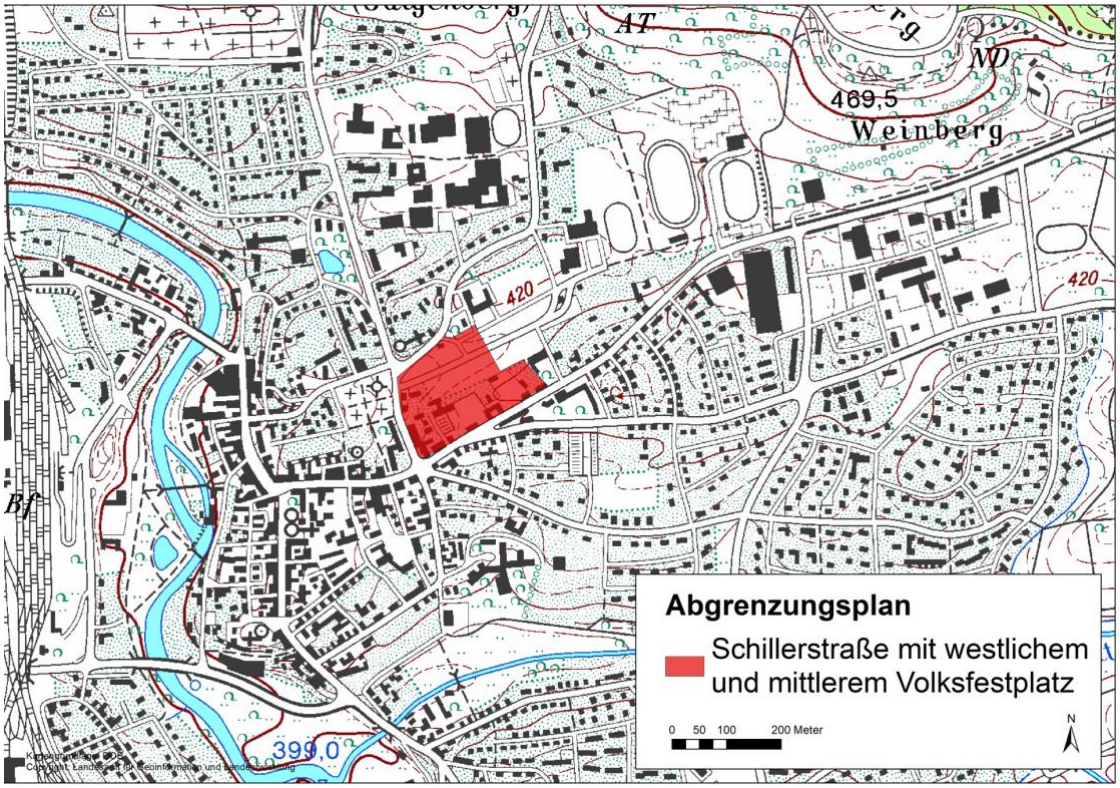


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK25 ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg)

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 07.11.2020 erfasst. Da einige Grundstücke nicht zu betreten waren, wurden diese von außerhalb begutachtet.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde dann für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und dem Wissen von Gebietskennern modifiziert.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung vermutet werden können.

Generell ist im Rahmen einer saP beim Nachweis von streng geschützten oder besonderen Arten, die nicht im Untersuchungsumfang enthalten sind, der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine evtl. notwendige ergänzende Untersuchung der Art bzw. der Artengruppe abzustimmen.

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 3,5 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebiets von Crailsheim. Innerhalb des Entwicklungsgebietes befinden sich vor allem versiegelte Flächen mit Gewerbe- und Wohngebäuden, Parkflächen und sonstigen versiegelten Plätzen. Die Wohn- und Gewerbegebäude sind in der Regel bewohnt und auch nicht von außen für Tiere zugänglich. Eine vollständige Überprüfung ist im Rahmen der Relevanzprüfung nicht möglich. Zum Teil sind Fensterläden vorhanden, hinter denen sich Fledermäuse aufhalten können.

Im Südosten umfasst das Entwicklungsgebiet auch mehrere Klein- und Hausgärten, die zum Teil vollständig mit einem Bretterzaun umgeben sind. Zwischen den Gärten befindet sich eine ruderale Wiesenfläche und eine größere Schotterfläche, die als Verbindungsweg zwischen dem Volksfestplatz und der L1066 genutzt wird.

Zwischen dem Volksfestplatz und den südlich anschließenden Gärten und Parkflächen verläuft ein schmaler Grünstreifen auf dem eine Baumreihe stockt. Die Bäume sind mittleren Alters. Weitere, zum Teil alte Bäume finden sich über das Plangebiet verteilt.

Am nordwestlichen Rand verläuft eine Hecke mit gebietsfremden Arten am Rand des Volksfestplatzes.

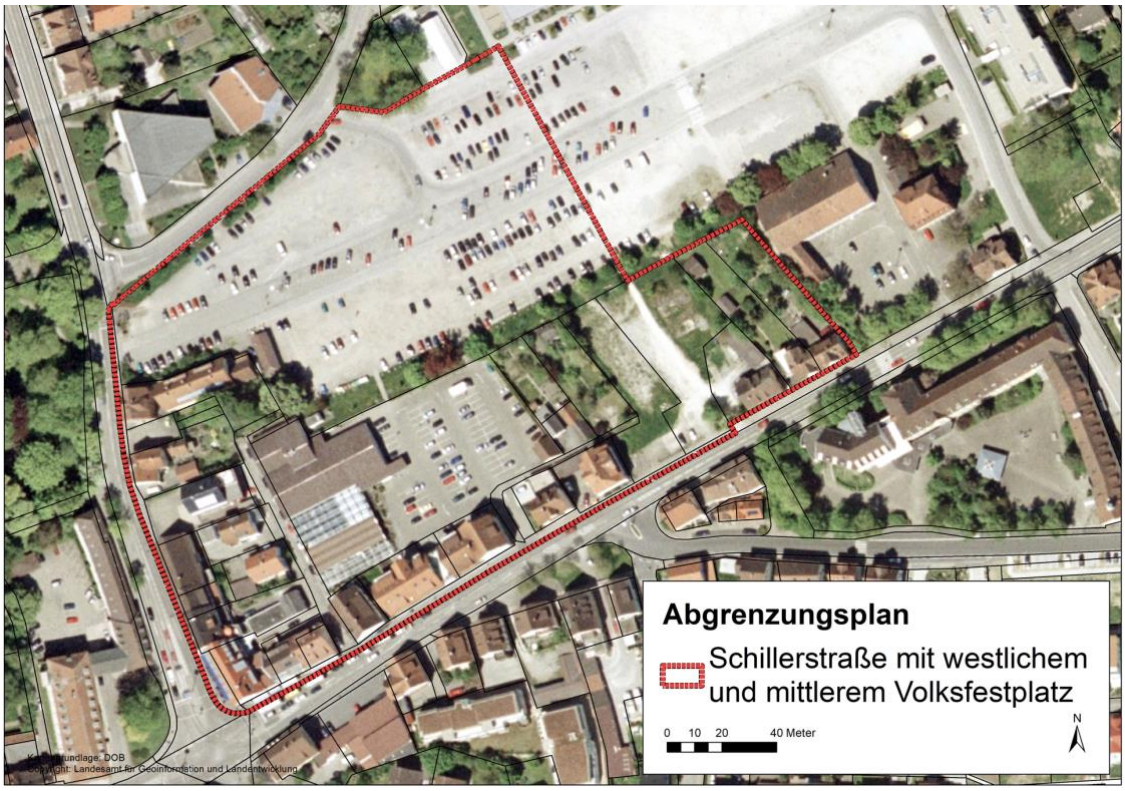


Abb. 2: Entwicklungsabschnitt 10 "Schillerstraße mit westlichem und mittlerem Volksfestplatz"
Kartengrundlage: DOB ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Habitatstrukturen

Im Plangebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzepts:

Kürzel	Habitatstruktur
D 2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich
D 6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D 6.2	Baumbestände
F 1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

5 Auswertung der Zielartenliste

Die Zielartenliste führt für die oben genannten Habitatstrukturen im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene eine sehr große Anzahl an potenziell vorkommenden Arten auf.

Die Zielartenliste muss aufgrund des sehr großen Naturraums und der weitgefassten Habitatstrukturen des Zielartenprogramms modifiziert werden. Dafür werden alle Arten,

für die keine Vorkommen im Gemeindegebiet bekannt sind, für die keine tatsächlich geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind und die inmitten des Stadtgebietes nicht zu erwarten sind, aussortiert.

Nach der Modifikation der Artenliste verbleiben folgende relevante Arten bzw. Artengruppen, die im Rahmen einer saP zu untersuchen sind:

Artengruppe	Arten
Brutvögel	alle Arten
Säugetiere	Fledermäuse

6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang

Art-/Artengruppe	Untersuchungsumfang
Brutvögel	Untersuchung der zur Fällung vorgesehenen alten Bäume nach höhlenbrütenden Arten Suche nach Nestern von Mauerseglern und Mehlschwalben an Gebäuden, die zum Abriss vorgesehen sind. Untersuchungszeitraum (Juni) Die Untersuchungen sollten erst dann begonnen werden, wenn der Zeitpunkt eines Eingriffs absehbar ist. Am besten im Jahr des Eingriffs oder im Jahr vor dem Eingriff.
Fledermäuse	Untersuchung der von Baumaßnahmen betroffenen Gebäude auf Zugänglichkeit für Fledermäuse. Sofern mit einem verhältnismäßigen Aufwand durchführbar, sollten evtl. vorhandene Fensterläden, Dachstühle oder sonstige Hohlräume nach Fledermäusen abgesucht werden. Die Untersuchungen sollten unmittelbar vor dem Abriss erfolgen Untersuchung der zur Rodung vorgesehenen Höhlenbäume nach Vorkommen von Fledermäusen. Ausleuchten der Höhlungen mittels eines Endoskops. Potenziell für Fledermäuse geeignete Höhlungen sind anschließend zu verschließen um einen nachträglichen Einflug von Fledermäusen zu verhindern. Nicht vollständig

	einsehbare Höhlungen dürfen nicht verschlossen werden. Sollten bei der Fällung von Bäumen Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend zu unterbrechen, und Fachleute zur Bergung und Versorgung der Fledermäuse hinzuzuziehen. Die Untersuchungen sollten erst dann begonnen werden, wenn der Zeitpunkt eines Eingriffs absehbar ist. Am besten im Jahr des Eingriffs.

Fotodokumentation



Abb. 3: Baumreihe in einem Grünstreifen beim Volksfestplatz



Abb. 4: Höhlenbaum



Abb. 5: Volksfestplatz



Abb. 6: Grün- und Schotterfläche südlich Volksfestplatz



Abb. 7: Parkplatz



Abb. 8: Wohnhäuser im Plangebiet